

Änderungen im Vergleich zu LMV 06 unterstrichen

Zusatzvereinbarung
vom 14. April 2008
zum
Landesmantelvertrag 2006
(neu LMV 2008)

Der **Schweizerische Baumeisterverband (SBV)** einerseits sowie

die **Gewerkschaft Unia** und
die **Gewerkschaft Syna** andererseits

treffen in Ergänzung zu den mit Vertrag vom 26. Mai 2005 vereinbarten Änderungen die folgende Vereinbarung über den Inhalt des Landesmantelvertrages 2006 (LMV 2008):

Kapitel A. Änderungen im Geltungsbereich und den schuldrechtlichen Bestimmungen

Art. 1 Änderungen im Geltungsbereich

Art. 2 LMV Betrieblicher Geltungsbereich

1 Der Landesmantelvertrag gilt für alle inländischen und ausländischen in der Schweiz tätigen Betriebe bzw. Betriebsteile (inkl. Immobilienfirmen mit entsprechenden Abteilungen), Subunternehmer und selbständige Akkordanten, die Arbeitnehmende beschäftigen¹, welche gewerblich tätig sind, insbesondere in folgenden hauptsächlichlichen Bereichen

- a) Hochbau, Tiefbau (einschließlich Spezialtiefbau), Untertagbau und Straßenbau (einschließlich Belagseinbau);
- b) Aushub, Abbruch, Deponie- und Recyclingbetriebe;
- c) Steinhauer- und Steinbruchgewerbe sowie Pflästereibetriebe;
- d) Marmor- und Granitgewerbe;
- e) Gerüst-, Fassadenbau- und Fassaden-Isolationsbetriebe, ausgenommen Betriebe, die in der Gebäudehülle tätig sind. Der Begriff Gebäudehülle schliesst ein: geneigte Dächer, Unterdächer, Flachdächer und Fassadenbekleidungen (mit dazugehörigem Unterbau und Wärmedämmung);
- f) Abdichtungs- und Isolationsbetriebe für Arbeiten an der Gebäudehülle im weiteren Sinn und analoge Arbeiten im Tief- und Untertagbau;
- g) Betoninjektions- und Betonsanierungsbetriebe, Betonbohr- und Betonschneideunternehmen;
- h) Betriebe, die Asphaltierungen ausführen und Unterlagsböden erstellen;
- i) Gartenbaufirmen, soweit sie mehrheitlich Arbeiten im Sinne des vorliegenden betrieblichen Geltungsbereichs, wie Bauarbeiten, Planierungen, Maurerarbeiten usw., ausführen;
- j) Betriebe bzw. Betriebsteile der Sand- und Kiesgewinnung.
- k) Transport von und zu Baustellen
- l) Herstellung und Transport von lagerfähigen Baustoffen.

2 Im Weiteren gilt die detaillierte Liste der Tätigkeiten in Anhang 7.

¹ wie Schaler, Eisenleger, Maurer usw.

3 Soweit eine dem LMV unterstellte Firma dem LMV unterstelltes Personal einer Drittfirma (Verleihfirma) beschäftigt, hat ihr die Verleihfirma zu bestätigen, dass sie die arbeitsvertraglichen Bedingungen gemäss LMV vollumfänglich einhält.

Art. 2bis LMV (neu) Betrieblicher Geltungsbereich bei gemischten Betrieben

1 Echte und unechte Mischbetriebe: Grundsätzlich wird zwischen Mischbetrieben ohne eigenständige Betriebsteile (sog. unechte Mischbetriebe) und solchen mit eigenständigen Betriebsteilen (sog. echte Mischbetriebe) unterschieden.

2 Unechte Mischbetriebe, Grundsatz der Tarifeinheit: Für unechte Mischbetriebe des Bauhauptgewerbes gilt der Grundsatz der Tarifeinheit. Sowohl einzelne branchenfremde Arbeitnehmende wie auch ganze branchenfremde Abteilungen werden vom Gesamtarbeitsvertrag erfasst, dem der Hauptbetrieb untersteht. Das bedeutet, dass alle Mitarbeiter grundsätzlich dem Landesmantelvertrag für das Schweizerische Bauhauptgewerbe LMV unterstehen. Dabei ist im Einzelfall festzustellen, welche tatsächliche Tätigkeit dem Betrieb als Ganzem das Gepräge gibt.

3 Unechte Mischbetriebe, Ermittlung der Haupttätigkeit: Um die Haupttätigkeit des Gesamtbetriebes zu ermitteln ist grundsätzlich auf das Kriterium der Arbeitsleistung in Arbeitsstunden bezogen auf die Tätigkeit in den zu prüfenden Bereichen abzustellen. Ist diese Zuordnung aus irgendwelchen Gründen nicht möglich, ist ersatzweise auf die Stellenprozente abzustellen. Ergibt sich auch dabei kein eindeutiges Ergebnis, werden die Hilfskriterien Umsatz und Gewinn, Handelsregistereintrag und Verbandsmitgliedschaft beigezogen.

4 Unechte Mischbetriebe, Kriterien: Ein unechter Mischbetrieb im Bauhauptgewerbe erbringt Leistungen in mindestens einer vom Bauhauptgewerbe abweichenden Branche. Ein unechter Mischbetrieb ist anzunehmen wenn folgende Elemente mehrheitlich vorliegen:

- a. Einzelne Arbeitnehmende können nicht eindeutig einem Betriebsteil zugeordnet werden;
- b. Die Arbeiten im branchenfremden Betriebsteil werden im Rahmen der übrigen Tätigkeiten des Unternehmens nur hilfswise erbracht;
- c. Der branchenfremde Betriebsteil tritt nicht als eigenständiger Anbieter auf dem Absatzmarkt auf;
- d. Einzelne Betriebsteile sind daher von aussen nicht als solche erkennbar.

5 Echte Mischbetriebe, Kriterien: Echte Mischbetriebe weisen zwei oder mehrere eigenständige Betriebsteile auf. Ein eigenständiger Betriebsteil liegt vor, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ gegeben sind:

- a. Einzelne Arbeitnehmende können den Betriebsteilen genau zugeordnet werden; sie bilden jeweils eine eigene organisatorische Einheit;
- b. Die Arbeiten im branchenfremden Betriebsteil werden im Rahmen der übrigen Tätigkeiten des Unternehmens nicht bloss hilfswise erbracht;
- c. Der branchenfremde Betriebsteil tritt als eigenständiger Anbieter auf dem Absatzmarkt auf;
- d. Einzelne Betriebsteile sind daher von aussen als solche erkennbar.

6 Echte Mischbetriebe, Ausnahme vom Grundsatz der Tarifeinheit: Beim echten Mischbetrieb gemäss Abs. 5 wird der Grundsatz der Tarifeinheit durchbrochen. Auf den selbständigen, branchenfremden Betriebsteil und alle dort tätigen Mitarbeiter wird der GAV für die entsprechende Branche angewendet. Auf den Betriebsteil mit Tätigkeitsbereich im Bauhauptgewerbe wird der Landesmantelvertrag für das Schweizerische Bauhauptgewerbe LMV angewendet

Art. 2ter LMV (neu) Bereinigung des betrieblichen Geltungsbereichs

Steht der Geltungsbereich in Widerspruch zu anderen Gesamtarbeitsverträgen, hat eine Abgrenzungsvereinbarung mit allen betroffenen Vertragsparteien Klarheit zu schaffen.

Art. 3 LMV Persönlicher Geltungsbereich

1 Der LMV gilt für die in den Betrieben nach Art. 2 LMV beschäftigten Arbeitnehmenden (unabhängig ihrer Entlohnungsart und ihres Anstellungsortes), welche auf Baustellen und in Hilfsbetrieben der Baubetriebe tätig sind. Auf Arbeitnehmende in einem Lehrverhältnis gilt, unabhängig ihres Alters, der Anhang 1 zum LMV. Das Kantinen- und Reinigungspersonal untersteht diesem Vertrag, soweit es nicht den allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen für das Gastgewerbe sowie für das Reinigungspersonal untersteht.

2 Ausgenommen sind:

- a. Poliere und Werkmeister,
- b. das leitende Personal,
- c. das technische und administrative Personal.

Art. 2 Änderungen beim Vollzugs- und Bildungsfonds

Art. 8 LMV *Vollzugsfonds, Bildungsfonds und flexibles Rentenalter*

1 (unverändert)

2 Der Vollzugsfonds bezweckt die Deckung der Kosten im Vollzug des LMV und der lokalen GAV, die Unterstützung von Massnahmen zur Vermeidung von Unfällen und Berufskrankheiten sowie die Erfüllung weiterer Aufgaben vornehmlich sozialen Charakters. Grundsätzlich haben alle dem LMV unterstellten Arbeitnehmende einen Beitrag von 0,42% der Suva-pflichtigen Lohnsumme zu leisten; die dem LMV unterstellten Betriebe haben einen Beitrag von 0,02% der Suva-pflichtigen Lohnsumme der dem Vollzugsfonds unterstellten Arbeitnehmenden zu leisten.

3 Der Bildungsfonds² bezweckt die Anwerbung und Förderung des Berufsnachwuchses sowie die Förderung der Aus- und Weiterbildung. Grundsätzlich haben alle dem LMV unterstellten Arbeitnehmende und Betriebe je einen Beitrag von 0,28% der Suva-pflichtigen Lohnsumme, insgesamt also 0,56% der Suva-pflichtigen Lohnsumme der dem Bildungsfonds unterstellten Arbeitnehmenden zu leisten.

4 bis 6 (unverändert)

Art. 3 Änderungen bei der Dauer des LMV

Art. 82 LMV *Dauer des LMV*

1 Der LMV 2008 tritt am 1. Mai 2008 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2010. Er verlängert sich automatisch bis 31. Dezember 2011, falls bis zum 31. März 2010 eine Lösung im Parifonds zustande kommt (siehe Protokollvereinbarung vom 14. April 2008 bezüglich Parifonds).

1^{bis} (neu) In Abweichung von Abs. 1 treten die Beitragspflichten gemäss Art. 8 Abs. 2 am 1. Juli 2008, diejenigen gemäss Art. 8 Abs. 3 spätestens am 1. April 2010 in Kraft.

2 (unverändert)

Kapitel B Änderungen bei den materiellen Bestimmungen zum LMV 2006

Art. 4 Änderungen im Bereich Arbeitszeit

Art. 24 LMV *Jährliche Arbeitszeit (Jahrestotalstunden)*

1 (unverändert)

2 (unverändert)

3 Für Feiertage, Ferien sowie individuelle Ausfalltage infolge Krankheit, Unfall und anderer Abwesenheiten werden pro Tag die Stunden gemäss dem für das entsprechende Jahr geltenden betrieblichen Arbeitszeitkalender bzw. dem am Ort des Betriebs geltenden sektionalen Arbeitszeitkalender angerechnet.

3bis (neu) Beim Eintritt und beim Austritt eines Arbeitnehmenden während des Jahres berechnet sich die Arbeitszeit pro rata gemäss dem für das entsprechende Jahr geltenden betrieblichen oder sektionalen Arbeitszeitkalender. Beschäftigten im Monatslohn werden beim Austritt die über dem pro-rata-Anteil der Jahressollstunden gemäss Abs. 2 liegenden Stunden zusätzlich zum Grundlohn vergütet.

4 (unverändert)

² Bezüglich Inkraftsetzung gilt die Protokollvereinbarung C zur Vereinbarung vom 14. April 2008.

Art. 25 LMV Wöchentliche Arbeitszeit und Schichtarbeit

1 Wöchentliche Arbeitszeit (Normalarbeitszeit): Die wöchentliche Arbeitszeit wird durch den Betrieb in einem bis spätestens Ende Jahr für das Folgejahr erstellten Arbeitszeitkalender innerhalb der Vorgaben nach Abs. 2 festgelegt. Die Vertragsparteien stellen gemeinsam erarbeitete Muster für diese Arbeitszeitkalender zur Verfügung. Unterlässt der Betrieb die Erstellung und Bekanntgabe eines Arbeitszeitkalenders an die Mitarbeitenden, gilt der sektionale Arbeitszeitkalender am Ort des Betriebes, welchen die lokalen Paritätischen Berufskommissionen jährlich erstellen. Sie können dabei zur Berücksichtigung besonderer geographischer und klimatischer Bedingungen in ihrem Gebiet soweit notwendig von Abs. 2 abweichen. Der betriebliche Arbeitszeitkalender darf dabei nicht über die von der paritätischen Kommission gesetzten Grenzen (Bandbreite) hinausgehen. Der betriebliche Arbeitszeitkalender ist der Paritätischen Berufskommission bis Mitte Januar zuzustellen.

1bis (neu) Beschlüsse der Paritätischen Kommissionen: Die Paritätischen Kommissionen fassen ihre Beschlüsse über die Bandbreite gemäss Absatz 1 mit qualifiziertem Mehr. Ein Stichentscheid des Präsidenten ist nicht möglich. Vor einer Abstimmung ist die Parität herzustellen.

2 (unverändert)

3 Abweichungen: Der Betrieb kann den Arbeitszeitkalender für den ganzen Betrieb oder einzelne Teile (Baustellen) unter Berücksichtigung von Abs. 2 und der maximalen Jahressollstundenzahl wegen Arbeitsmangels, Schlechtwetters oder technischer Störungen nachträglich abändern. Dabei können die minimalen Wochenstunden unterschritten und die maximalen Wochenstunden bis höchstens 48 Stunden überschritten werden. Die Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit muss jedoch in einem zwingenden Zusammenhang zum Vorfall stehen, welcher vorgängig zu einer Reduktion der Arbeitszeit führte. Eine wiederholte Anpassung des Arbeitszeitkalenders ist möglich.

3bis (neu) Modalitäten: Die nachträgliche Abänderung des Arbeitszeitkalenders gemäss Absatz 3 kann nur für die Zukunft Wirkung entfalten. Die Mitspracherechte der Arbeitnehmenden gemäss Art. 48 Arbeitsgesetz und Art. 69 Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz sind einzuhalten. Der Arbeitszeitkalender und seine allfälligen Änderungen müssen für alle betroffenen Mitarbeitenden zugänglich sein.

3ter (neu) Behandlung von nicht gearbeiteten Ausfallstunden: Ist im Nachhinein im Vergleich zur früheren Arbeitszeitreduktion weniger Mehrarbeit erforderlich, dann geht die Differenz zu Lasten des Arbeitgebers, d. h. der Arbeitgeber darf am Jahresende den Lohn des Arbeitnehmenden nicht entsprechend kürzen, obwohl der Arbeitnehmende insgesamt weniger gearbeitet hat. Ein Übertrag in Form von Reservestunden ist nicht möglich.

4 (unverändert) Verletzt der Arbeitszeitkalender gesamtarbeitsvertragliche oder gesetzliche Bestimmungen, kann die zuständige paritätische Berufskommission begründet Einspruch erheben und ihn zurückweisen.

5 bis 10 "Schichtarbeit" (unverändert)

Art. 5 Änderungen im Lohnbereich*5. Entlohnung**Art. 41 LMV Basislöhne*

1 (unverändert)

2 Die Basislöhne 2008 und 2009 je Lohnklasse betragen in Franken im Monat bzw. in der Stunde (Einteilung siehe Anhang 9):

a. Basislohn bis 31. Dezember 2008

Zone	Lohnklassen				
	V	Q	A	B	C
ROT	<u>6068 / 34.50</u>	<u>5393 / 30.65</u>	<u>5192 / 29.50</u>	<u>4894 / 27.80</u>	<u>4353 / 24.75</u>
BLAU	<u>5821 / 33.05</u>	<u>5316 / 30.20</u>	<u>5120 / 29.10</u>	<u>4765 / 27.05</u>	<u>4286 / 24.35</u>
GRÜN	<u>5573 / 31.65</u>	<u>5244 / 29.80</u>	<u>5048 / 28.70</u>	<u>4636 / 26.35</u>	<u>4224 / 24.00</u>

b. Basislohn ab dem 1. Januar 2009

Zone	Lohnklassen				
	<u>V</u>	<u>Q</u>	<u>A</u>	<u>B</u>	<u>C</u>
ROT	<u>6219 / 35.35</u>	<u>5528 / 31.40</u>	<u>5322 / 30.25</u>	<u>5016 / 28.50</u>	<u>4462 / 25.35</u>
BLAU	<u>5966 / 33.90</u>	<u>5449 / 30.95</u>	<u>5248 / 29.80</u>	<u>4884 / 27.75</u>	<u>4393 / 24.95</u>
GRÜN	<u>5713 / 32.45</u>	<u>5375 / 30.55</u>	<u>5174 / 29.40</u>	<u>4752 / 27.00</u>	<u>4330 / 24.60</u>

3 Der Basis-Stundenlohn wird nach folgender Formel errechnet:
Monatslohn gemäss Abs. 2 dieses Artikels geteilt durch 176 (der Divisor ergibt sich aus Jahrestotalstunden dividiert durch Anzahl Monate; gegenwärtig: 2'112 : 12 = 176).

Art. 42 LMV Lohnklassen

1 Für die in Art. 41 LMV festgelegten Basislöhne gelten folgende Lohnklassen:

Lohnklassen		Voraussetzungen
a) Bauarbeiter		
C	Bauarbeiter	Bauarbeiter ohne Fachkenntnisse
B	Bauarbeiter mit Fachkenntnissen	Bauarbeiter mit Fachkenntnissen ohne bauberuflichen Berufsausweis, der vom Arbeitgeber aufgrund guter Qualifikation von der Lohnklasse C in die Lohnklasse B befördert wurde. Bei einem Stellenwechsel in einen anderen Baubetrieb behalten die Arbeitnehmenden die Lohnklasseneinteilung B.
b) Bau-Facharbeiter		
A	Bau-Facharbeiter	Bau-Facharbeiter ohne Berufsausweis, jedoch: 1. mit einem von der SVK anerkannten Kursausweis oder 2. vom Arbeitgeber ausdrücklich als Bau-Facharbeiter anerkannt. Bei einem Stellenwechsel in einen anderen Baubetrieb behalten die Arbeitnehmenden die Lohnklasseneinteilung A oder 3. <u>mit einem von der SVK als nicht zur Lohnklasseneinteilung Q anerkannten ausländischen Fähigkeitszeugnis.</u>
Q	Gelernter Bau-Facharbeiter	Bau-Facharbeiter, wie Maurer, <u>Verkehrswegbauer</u> (Strassenbauer) usw., mit einem von der SVK anerkannten Berufsausweis (Eidg. Fähigkeitszeugnis oder gleichwertiger ausländischer Fähigkeitsausweis) und mindestens dreijähriger Tätigkeit auf <u> </u> Baustellen (Berufslehrezeit gilt als Tätigkeit).
c) Vorarbeiter		
V	Vorarbeiter	Bau-Facharbeiter, der eine von der SVK anerkannte Vorarbeiterschule mit Erfolg absolviert hat oder vom Arbeitgeber als Vorarbeiter ernannt wird.

2 (unverändert)

Art. 43 LMV Einreihung in die Lohnklassen

1 Die Einreihung in die entsprechende Lohnklasse erfolgt gemäss Art. 330b OR bei der Anstellung durch den Arbeitgeber. Die Einteilung ist auf der individuellen Lohnabrechnung aufzuführen.

2 (unverändert)

Art. 44 LMV Qualifikation und Lohnanpassung

1 (unverändert)

2 Für die Regelung der gesamtarbeitsvertraglichen Lohnanpassung gelten die Bestimmungen von Art. 51 LMV.

Art. 45 bis 50 LMV

(unverändert)

7. Lohnanpassung

Art. 51 LMV Grundsatz

1 bis 3 (unverändert)

4 (neu) In Abweichung von Abs. 1 bis 3 dieses Artikels vereinbaren die LMV-Vertragsparteien für das Jahr 2009 eine Lohnerhöhung von insgesamt 2%, wovon 1,5%, mindestens aber die massgebende Jahreststeuerung, generell, die verbleibende Differenz individuell. Übersteigt die massgebende Jahreststeuerung 2%, verhandeln die LMV-Vertragsparteien über eine weitergehende Lohnanpassung im Herbst 2008 neu. Massgebend ist die vom Bundesamt für Statistik per Ende August 2008 festgestellte Jahreststeuerung. Kommt keine Einigung über diese zusätzliche Erhöhung zustande, gelten die vereinbarten 2%.

Kapitel C Änderungen bei den Anhängen zum LMV 2006 (LMV 2008)

Art. 6 Lohnanpassung für das Jahr 2008 (Anhang 2 zum LMV 2008)

Art. 1 Allgemeines

1 Anspruch auf eine Lohnanpassung nach Art. 2 haben grundsätzlich alle dem LMV 2008 unterstellten Arbeitnehmenden, deren Arbeitsverhältnis im Jahr 2007 mindestens sechs Monate in einem dem LMV unterstellten Baubetrieb gedauert hat (inkl. saisonal Beschäftigte und Kurzaufenthalter). Bei den übrigen Arbeitnehmenden sind die Lohnanpassungen zwischen Betrieb und Arbeitnehmenden individuell zu vereinbaren.

2 Der Anspruch auf eine Lohnanpassung nach Art. 2 dieser Vereinbarung setzt zusätzlich zu Abs. 1 dieses Artikels Volleistungsfähigkeit (vgl. Abs. 3 dieses Artikels) voraus.

3 Für Arbeitnehmende, die im Sinne von Art. 45 Abs. 1 lit. a LMV 2008 dauerhaft nicht voll leistungsfähig sind, ist individuell eine schriftliche Vereinbarung über die Lohnerhöhung zu treffen, welche die vorstehenden Ansätze unterschreiten kann. Für allfällige Meinungsverschiedenheiten gilt Art. 45 Abs. 2 LMV 2008.

Art. 2 Lohnanpassung 2008

1 Allgemeines

a. Alle dem LMV 2008 unterstellten Arbeitnehmenden haben grundsätzlich Anspruch auf eine Anpassung ihrer individuellen (effektiven) Löhne. Die Anpassung des individuellen (effektiven) Lohnes ist dem Arbeitnehmenden schriftlich mitzuteilen und setzt sich zusammen aus:

1. einer generellen Lohnanpassung (Sockelbetrag, Abs. 2 lit. a) und allenfalls
2. einer individuellen Lohnanpassung (leistungsabhängiger Teil, Abs. 2 lit. b).

b. Vom Arbeitgeber im Jahr 2008 geleisteten Lohnerhöhungen können an die Lohnanpassung gemäss diesem Artikel angerechnet werden.

2 Berechnung

Die in Abs. 1 dieses Artikels genannte Lohnanpassung ist wie folgt vorzunehmen:

a. Sockelbetrag:

Der Betrieb hat jedem dem LMV 2008 unterstellten Arbeitnehmenden auf der Grundlage des Einzellohnes per 31. Dezember 2007 eine generelle Anpassung (Sockelbetrag) zu gewähren. Diese Anpassung beträgt für alle Lohnklassen gemäss Art. 42 LMV 2008:

- | | |
|---|----------------------------|
| <u>aa. Arbeitnehmende im Monatslohn:</u> | <u>100 Franken / Mt.</u> |
| <u>bb. Arbeitnehmende im Stundenlohn:</u> | <u>0.55 Franken / Std.</u> |

Bei Teilzeitangestellten im Monatslohn reduziert sich der Anspruch auf die pauschale Lohnanpassung entsprechend des Anstellungsgrades.

b. Leistungsabhängiger Teil:

1. Der Betrieb hat die bestehende Lohnsumme der dem LMV unterstellten Arbeitnehmenden im gesamten um 0,5 Prozent zu erhöhen;

2. Die Berechnung der Erhöhung der Lohnsumme erfolgt wie nachstehend:

- 2.1 Stichdatum für die Bestimmung der bestehenden Lohnsumme ist der 30. November 2007;
- 2.2 die Löhne sämtlicher dem LMV 2008 unterstellten Arbeitnehmenden (Arbeitnehmende im Stundenlohn, Arbeitnehmende mit monatlich ausgeglichenem Lohn, Arbeitnehmende im Monatslohn, inkl. saisonal Beschäftigte und Kurzaufenthalter, werden in Stundenlohnansätze umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt auf der Grundlage der durchschnittlichen Monatsarbeitszeit;
- 2.3 Die Summe der Stundenlöhne wird um 0,5 Prozent erhöht und die Erhöhung den betroffenen Arbeitnehmenden aufgrund ihrer Leistung verteilt. Beim Arbeitnehmenden im Monatslohn erfolgt anschliessend die Rückrechnung auf den Monatslohn nach lit. b Ziff. 2 dieses Absatzes.

3 Pauschalzahlung:

- a. Die Arbeitnehmenden gemäss Art. 1 dieser Vereinbarung erhalten per 1. Oktober 2008 eine einmalige Zahlung von Fr. 1'060.--;
- b. Bei Teilzeitangestellten ist die zusätzliche Zahlung gemäss lit. a dieses Absatzes ebenfalls im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad zu reduzieren;
- c. Für saisonal Beschäftigte und Kurzaufenthalter beträgt der Anspruch Fr. 117.00 für jeden Monat, den sie vom 1. Januar 2008 bis 30. September 2008 beim gleichen Arbeitgeber gearbeitet haben;
- d. Vom Arbeitgeber im Jahr 2008 geleistete Lohnerhöhungen können an die Lohnanpassung gemäss diesem Artikel angerechnet werden.

Art. 3 Inkrafttreten und Allgemeinverbindlicherklärung

1 Diese Vereinbarung tritt mit dem LMV 2008 in Kraft.

2 Die Vertragsparteien beantragen unverzüglich nach Genehmigung dieser Vereinbarung durch die zuständigen Organe der Vertragsparteien die Allgemeinverbindlicherklärung durch den Bundesrat.

Art. 6 Änderung der Zusatzvereinbarung "Mitwirkung im Bauhauptgewerbe" (Anhang 5)*Art. 6 Rechte und Pflichten des Arbeitgebers*

1 (unverändert)

2 Der Arbeitgeber sorgt insbesondere dafür, dass:

- a) alle in seinem Betrieb bzw. auf seiner Baustelle beschäftigten Arbeitnehmenden, einschliesslich der dort tätigen Arbeitnehmenden anderer Betriebe, die in seinem Auftrag arbeiten, über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über Arbeitssicherheit und Gesundheitsvorsorge frühzeitig und ausreichend informiert und erstmalig in der Baubranche Mitarbeitende in der Probezeit in einer halbtägigen Sicherheitsinstruktion ausgebildet werden³;
- b) eine «Kontaktperson Arbeitssicherheit» (sog. «Kopas») gemäss Branchenlösung «Arbeitssicherheit und Gesundheitsvorsorge für das Bauhauptgewerbe» bestimmt ist, die entsprechend ausgebildet und mit der Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben betraut ist.

3 (unverändert)

³ Art. 2 und 5 VO 3 zum Arbeitsgesetz sowie Art. 3 und 6 der VO über die Unfallverhütung.

Art. 7 Änderung Zusatzvereinbarung über die Unterkünfte der Arbeitnehmenden und die Hygiene und Ordnung auf Baustellen (Anhang 6)

Art. 12 Aufenthaltsräume auf Baustellen

1 Aufenthaltsräume müssen:

a) bis d) (unverändert)

e) die Möglichkeit zur Vorbereitung von warmen Getränken vorsehen und soweit realisierbar auch die Zubereitung von einfachen warmen Mahlzeiten unter Berücksichtigung allfälliger gesetzlicher Vorschriften zu ermöglichen.

2 (unverändert)

Art. 8 Änderung der Protokollvereinbarung zum betrieblichen Geltungsbereich (Anhang 7)

Art. 2 Betriebliche Tätigkeiten (Art. 2 Abs. 1 LMV 2008)

Ziff. 1 bis 33 (unverändert)

Ziff. 34 Zimmereiarbeiten und Holzbauarbeiten (aufgehoben)

Art. 9 Änderung Basislöhne (Anhang 9)

Es gelten die folgenden Basislöhne in Schweizer Franken (Stand 2008):

Stundenlohn		Lohnklasse
V (Vorarbeiter)		
ROT	34.50 (35.35)	Regio Basel ⁴
BLAU	33.05 (33.90)	Aargau, Appenzell (AI/AR), Bern – ausgenommen die Amtsbezirke Aarberg, Aarwangen, Biel, Burgdorf, Büren, Erlach, Fraubrunnen (ohne die Gemeinden Diemerswil, Moosseedorf, Münchenbuchsee), Laupen, Nidau, Signau, Trachselwald, Wangen a.A. – Freiburg, Genf, Glarus, Graubünden, Jura, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz ⁵ , Solothurn (ohne Bezirke Dorneck-Thierstein), St. Gallen ⁶ , Thurgau, Uri, Waadt, Wallis, Zug, Zürich.
GRÜN	31.65 (32.45)	Bern – die Amtsbezirke Aarberg, Aarwangen, Biel, Burgdorf, Büren, Erlach, Fraubrunnen (ohne die Gemeinden Diemerswil, Moosseedorf, Münchenbuchsee), Laupen, Nidau, Signau, Trachselwald, Wangen a.A. – Tessin.
Q (Gelernter Bau-Facharbeiter)		
ROT	30.65 (31.40)	Aargau, Regio Basel, Genf, Jura, Neuenburg, Waadt, Zürich.
BLAU	30.20 (29.80)	Bern, Freiburg, Glarus, Graubünden (ohne Kreise Brusio, Poschiavo, Bergell, mit Gemeinde Maloja), Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn (ohne Bezirke Dorneck-Thierstein), St. Gallen, Thurgau, Uri, Wallis, Zug.
GRÜN	29.80 (30.55)	Appenzell (AI/AR), Graubünden (Kreise Brusio, Poschiavo, Bergell ohne Gemeinde Maloja), Tessin.
A (Bau-Facharbeiter)		
ROT	29.50 (30.25)	Genf, Aargau, Regio Basel, Waadt, Zürich.
BLAU	29.10 (29.80)	Bern, Freiburg, Glarus, Graubünden (ohne Kreise Bergell, Brusio, Poschiavo, mit Gemeinde Maloja), Jura, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn (ohne Bezirke Dorneck-Thierstein), St. Gallen, Thurgau, Uri, Wallis, Zug.
GRÜN	28.70 (29.40)	Appenzell (AI/AR), Graubünden (Kreise Brusio, Poschiavo, Bergell ohne Gemeinde Maloja), Tessin.
B (Bauarbeiter mit Fachkenntnissen)		
ROT	27.80 (28.50)	Regio Basel, Genf, Waadt, Zürich.
BLAU	27.05 (27.75)	Aargau, Appenzell (AI/AR), Bern, Freiburg, Glarus, Graubünden, Jura, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn (ohne Bezirke Dorneck-Thierstein), St. Gallen, Tessin, Thurgau, Uri, Wallis, Zug.
GRÜN	26.35 (27.00)	

⁴ Regio Basel = Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Solothurn (Bezirke Dorneck-Thierstein)

⁵ Schwyz (jeweils exkl. Bezirke March und Höfe)

⁶ St. Gallen (jeweils inkl. Bezirke March und Höfe)

Stundenlohn		Lohnklasse
C (Bauarbeiter ohne Fachkenntnisse)		
ROT	24.75 (25.35)	Regio Basel, Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Thurgau, Waadt, Wallis, Zürich.
BLAU	24.35 (24.95)	Aargau, Appenzell (AI/AR), Bern, Glarus, Graubünden (ohne Kreise Brusio, Poschiavo, Bergell, mit Gemeinde Maloja), Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn (ohne Bezirke Dorneck-Thierstein), St. Gallen, Tessin, Uri, Zug.
GRÜN	24.00 (24.60)	Graubünden (Kreise Brusio, Poschiavo und Bergell ohne Gemeinde Maloja),

Monatslohn		Lohnklasse
V (Vorarbeiter)		
ROT	6068 (6219)	Regio Basel.
BLAU	5821 (5966)	Aargau, Appenzell (AI/AR), Bern – ausgenommen die Amtsbezirke; Aarberg, Aarwangen, Biel, Burgdorf, Büren, Erlach, Fraubrunnen (ohne die Gemeinden Diemerswil, Moosseedorf, Münchenbuchsee), Laupen, Nidau, Signau, Trachselwald, Wangen a.A. – Freiburg, Genf, Graubünden (ohne Kreise Brusio, Poschiavo, Bergell, mit Gemeinde Maloja), Jura, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn (ohne Bezirke Dorneck-Thierstein), St. Gallen Thurgau, Uri, Waadt, Wallis, Zug, Zürich.
GRÜN	5573 (5713)	Bern – die Amtsbezirke Aarberg, Aarwangen, Biel, Burgdorf, Büren, Erlach, Fraubrunnen (ohne die Gemeinden Diemerswil, Moosseedorf, Münchenbuchsee), Laupen, Nidau, Signau, Trachselwald, Wangen a.A. – Glarus, Graubünden (Kreise Brusio, Poschiavo, Bergell ohne Gemeinde Maloja), Tessin.
Q (Gelernter Bau-Facharbeiter)		
ROT	5393 (5528)	Aargau, Bern (Amtsbezirke Courtelary, La Neuveville, Moutier), Regio Basel, Genf, Waadt
BLAU	5316 (5449)	Bern – ausgenommen die Amtsbezirke Courtelary, La Neuveville, Moutier, Aarberg, Aarwangen, Biel, Burgdorf, Büren, Erlach, Fraubrunnen (ohne die Gemeinden Diemerswil, Moosseedorf, Münchenbuchsee), Laupen, Nidau, Signau, Trachselwald, Wangen a.A. – Freiburg, Jura, Neuenburg, Solothurn (ohne Bezirke Dorneck-Thierstein), St. Gallen (Stadt St. Gallen, Gemeinde Gaiserwald und Quartier Kronbühl der Gemeinde Wittenbach), Thurgau, Wallis, Zürich.
GRÜN	5244 (5375)	Appenzell (AI/AR), Bern – die Amtsbezirke Aarberg, Aarwangen, Biel, Burgdorf, Büren, Erlach, Fraubrunnen (ohne die Gemeinden Diemerswil, Moosseedorf, Münchenbuchsee), Laupen, Nidau, Signau, Trachselwald, Wangen a.A. – Glarus, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, St. Gallen (inkl. Bezirke March und Höfe, jedoch ohne Stadt St. Gallen, Gemeinde Gaiserwald und Quartier Kronbühl der Gemeinde Wittenbach), Tessin, Uri, Zug.
A (Bau-Facharbeiter)		
ROT	5192 (5322)	Aargau, Regio Basel, Genf, Waadt.
BLAU	5120 (5248)	Bern – ausgenommen die Amtsbezirke Aarberg, Aarwangen, Biel, Burgdorf, Büren, Erlach, Fraubrunnen (ohne die Gemeinden Diemerswil, Moosseedorf, Münchenbuchsee), Laupen, Nidau, Signau, Trachselwald, Wangen a.A. – Freiburg, Jura, Neuenburg, Solothurn (ohne Bezirke Dorneck-Thierstein), St. Gallen (Stadt St. Gallen, Gemeinde Gaiserwald und Quartier Kronbühl der Gemeinde Wittenbach), Thurgau, Wallis, Zürich.
GRÜN	5048 (5174)	Appenzell (AI/AR), Bern – die Amtsbezirke Aarberg, Aarwangen, Biel, Burgdorf, Büren, Erlach, Fraubrunnen (ohne die Gemeinden Diemerswil, Moosseedorf, Münchenbuchsee), Laupen, Nidau, Signau, Trachselwald, Wangen a.A. – Glarus, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, St. Gallen (inkl. Bezirke March und Höfe, jedoch ohne Stadt St. Gallen, Gemeinde Gaiserwald und Quartier Kronbühl der Gemeinde Wittenbach), Tessin, Uri, Zug.
B (Bauarbeiter mit Fachkenntnissen)		
ROT	4894 (5016)	Regio Basel, Genf, Waadt.
BLAU	4765 (4884)	Aargau, Appenzell (AI/AR), Bern, Freiburg, Glarus, Graubünden (ohne Kreise Brusio, Poschiavo, Bergell, mit Gemeinde Maloja), Jura, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn (ohne Bezirke Dorneck-Thierstein), St. Gallen, Thurgau, Uri, Wallis, Zug, Zürich.
GRÜN	4636 (4752)	Graubünden (Kreise Brusio, Poschiavo, Bergell ohne Gemeinde Maloja), Tessin.

Monatslohn		Lohnklasse
C (Bauarbeiter ohne Fachkenntnisse)		
ROT	4353 (4462)	Regio Basel, Genf, Waadt.
BLAU	4286 (4393)	Aargau, Bern – ausgenommen die Amtsbezirke Aarberg, Aarwangen, Biel, Burgdorf, Büren, Erlach, Fraubrunnen (ohne die Gemeinden Diemerswil, Moosseedorf, Münchenbuchsee), Laupen, Nidau, Signau, Trachselwald, Wangen a.A. – Freiburg, Jura, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Schwyz (ohne Bezirke March und Höfe), Solothurn (ohne Bezirke Dorneck-Thierstein), St. Gallen (Stadt St. Gallen, Gemeinde Gaiserwald und Quartier Kronbühl der Gemeinde Wittenbach), Thurgau, Uri, Wallis, Zug, Zürich.
GRÜN	4224 (4330)	Appenzell (AI/AR), Bern – die Amtsbezirke Aarberg, Aarwangen, Biel, Burgdorf, Büren, Erlach, Fraubrunnen (ohne die Gemeinden Diemerswil, Moosseedorf, Münchenbuchsee), Laupen, Nidau, Signau, Trachselwald, Wangen a.A. – Glarus, Graubünden, Schaffhausen, Schwyz (Bezirke March und Höfe), St. Gallen (inkl. Bezirke March und Höfe, jedoch ohne Stadt St. Gallen, Gemeinde Gaiserwald und Quartier Kronbühl der Gemeinde Wittenbach), Tessin.

Art. 10 Änderung Zusatzvereinbarung zum LMV für Untertagbauten (Anhang 12)

Art. 20 Basislöhne

Für alle dieser Zusatzvereinbarung unterstehenden Baustellen des Untertagbaus gelten im Minimum die Basislöhne (Monats- und Stundenlöhne) des Zonen Basislohnes Rot nach Art. 41 LMV 2008 (Klammer: 2009):

Zone	Lohnklassen	V	Q	A	B	C
<u>ROT</u>		<u>6068 / 34.50</u> (6219 / 35.35)	<u>5393 / 30.65</u> (5528 / 31.40)	<u>5192 / 29.50</u> (5322 / 30.25)	<u>4894 / 27.80</u> (5016 / 28.50)	<u>4353 / 24.75</u> (4462 / 25.35)

Art. 11 Änderung der Zusatzvereinbarung Grund- und Spezialtiefbau (Anhang 13)

Art. 6 Lohnklassen und Lohnzonen

1 (unverändert)

2 Für alle dieser Zusatzvereinbarung unterstehenden Baustellen gelten im Minimum die Basislöhne (Monatslöhne und Stundenlöhne) des Zonen-Basislohnes Blau nach Art. 41 LMV 2008:

Zone	Lohnklassen	V	Q	A	B	C
<u>BLAU</u>		<u>5821 / 33.05</u> (5966 / 33.90)	<u>5316 / 30.20</u> (5449 / 30.95)	<u>5120 / 29.10</u> (5248 / 29.80)	<u>4765 / 27.05</u> (4884 / 27.75)	<u>4286 / 24.35</u> (4393 / 24.05)

Art. 12 Änderung der Zusatzvereinbarung für das Betontrenngewerbe (Anhang 17)

Art. 5 Lohnklassen und Lohnzonen

1 (unverändert)

2 *Basislohn:* Für alle dieser Zusatzvereinbarung unterstehenden Betriebe und Baustellen gelten in Abweichung von Art. 41 LMV 2008 im Minimum die folgenden Basislöhne:

Zone	Lohnklassen	V	Q	A	B	C
<u>ROT</u>		<u>6068 / 35.85</u> (6219 / 36.75)	<u>5393 / 31.90</u> (5528 / 32.70)	<u>5192 / 30.70</u> (5322 / 31.45)	<u>4894 / 28.95</u> (5016 / 29.65)	<u>4353 / 25.75</u> (4462 / 26.35)
<u>BLAU</u>		<u>5821 / 34.40</u> (5966 / 35.25)	<u>5316 / 31.40</u> (5449 / 32.20)	<u>5120 / 30.25</u> (5248 / 31.00)	<u>4765 / 28.15</u> (4884 / 28.85)	<u>4286 / 25.35</u> (4393 / 25.95)

3 (unverändert)

4 (unverändert)

Kapitel D Schlussbestimmungen

Art. 13 Inkrafttreten und Allgemeinverbindlicherklärung

1 Diese Vereinbarung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft. Bezüglich Dauer des LMV 2008 gilt Art. 82 LMV 2008.

2 Die Vertragsparteien reichen so rasch als möglich beim Bundesrat ein Gesuch um Allgemeinverbindlicherklärung der oben erwähnten Bestimmungen ein, soweit diese Bestimmungen für die Allgemeinverbindlicherklärung geeignet sind.

Zürich, 14. April 2008

Für den Schweizerischen Baumeisterverband

D. Lehmann

W. Messmer

H. Bütikofer

Für die Gewerkschaft Unia

H. U. Scheidegger

A. Rieger

J. Robert

Für die Gewerkschaft Syna

E. Zülle

K. Regotz

P. – A. Grosjean

Vereinbarung

vom 14. April 2008

zwischen

Schweizerischer Baumeisterverband (SBV), Weinbergstrasse 49,
Postfach, 8042 Zürich

einerseits,

Gewerkschaft Unia, Weltpoststrasse 20, Postfach, 3000 Bern 15

sowie

Gewerkschaft Syna, Josefstrasse 59, Postfach, 8031 Zürich

andererseits

Im Bestreben, den durch die Kündigung des Landesmantelvertrages für das Schweizerische Bauhauptgewerbe 2006 - 2008 (LMV 2006) durch den Schweizerischen Baumeisterverband entstandenen vertragslosen Zustand zu beenden, schliessen die Parteien die folgende Vereinbarung:

Ziff. 1

Unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Organe (vgl. Ziff. 3. nachfolgend) schliessen die Parteien den „Landesmantelvertrag für das Schweizerische Bauhauptgewerbe 2008 bis 2010 bzw. 2011 (LMV 2008)“ sowie die darin enthaltenen Anhänge gemäss Anhang A zu dieser Vereinbarung ab. Sie schliessen gleichzeitig die Protokollvereinbarungen „Arbeitszeit“ (Anhang B) und „Parifonds“ (Anhang C) ab.

Ziff. 2

2.1 Der LMV 2008 tritt mit Ausnahme der nachfolgenden Bestimmung per 1. Mai 2008 in Kraft.

2.2 Die Beitragsleistungen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemäss Art. 8 Abs. 2 LMV 2008 treten per 1. Juli 2008 in Kraft.

2.3. Die Beitragsleistungen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemäss Art. 8 Abs. 3 LMV 2008 treten spätestens per 1. April 2010 in Kraft.

Ziff. 3

Die vorstehenden Ziffern 1 und 2 in dieser Vereinbarung sind der Delegiertenversammlung des SBV vom 29. April 2008, der Berufskonferenz der Gewerkschaft Unia vom 26. April 2008 sowie dem Baukomitee der Gewerkschaft Syna bis zum 26. April 2008 gesamthaft zur Genehmigung oder Ablehnung vorzulegen. Erfolgt die Genehmigung nur teilweise, mit Vorbehalt oder unter Bedingungen, gilt dies als Ablehnung des Gesamtpakets.

Ziff. 4

Die Parteien dieser Vereinbarung verpflichten sich, auf eine integrale Wiederinkraftsetzung der lokalen Gesamtarbeitsverträge hinzuwirken. Sie verpflichten sich im Weiteren, diese lokalen Gesamtarbeitsverträge im Sinne von Art. 10 Abs. 4 LMV 2008 zu genehmigen, sofern sie nicht in wesentlichen Punkten von den bis Ende September 2007 in Kraft stehenden Fassungen abweichen.

Ziff. 5

5.1 Die Parteien verpflichten sich, bis spätestens zum 30. April 2008 gemeinsam einen zukunftsgerichteten Fragenkatalog für ein Rechtsgutachten bei Prof. Dr. Thomas Geiser (falls dieser den Auftrag ablehnt: bei Prof. Dr. Hans-Michael Riemer) zur Klärung der Frage, bis wann und unter welchen Bedingungen der LMV 2005 bzw. der LMV 2006 für die in der Holzbaubranche tätigen Mitglieder des SBV Geltung hatte, zu erstellen und das Gutachten in Auftrag zu geben.

5.2 Können sich die Parteien über den Fragenkatalog nicht einigen, werden die Fragen beider Seiten dem Gutachter vorgelegt.

5.3 Die Kosten des Gutachtens gehen zulasten des Parifonds Bau (Vollzugsfonds).

Ziff. 6

6.1 Die Parteien verpflichten sich, unmittelbar nach der Zustimmung der zuständigen Organe (Ziff. 3. hievor) zum LMV 2008 beim Schweizerischen Bundesrat ein Gesuch um Allgemeinverbindlicherklärung einzureichen und alles in ihrer Macht stehende zu unternehmen, dass das Gesuch so rasch als möglich gutgeheissen werden kann.

6.2 Formal werden sie ein Gesuch um Wiederinkraftsetzung der Bundesratsbeschlüsse über die Allgemeinverbindlicherklärung des Landesmantelvertrages für das Bauhauptgewerbe vom 10.11.1998 unter Berücksichtigung von Ziff. 2.3. vorstehend sowie aller nachfolgenden Beschlüsse und die Allgemeinverbindlicherklärung der im LMV 2008 gegenüber dem LMV 2006 geänderten Bestimmungen beantragen.

6.3 Bezüglich des Geltungsbereichs werden sie zudem beantragen, die Ausnahme des Kantons Basel-Stadt von den Bestimmungen über die Vollzugskostenbeiträge und Weiterbildungsbeiträge (Art. 2 des BRB vom 10.11.1998) zu streichen.

Ziff. 7

Die Parteien verpflichten sich weiter, bis spätestens Ende August 2008 ein Gesuch um Allgemeinverbindlicherklärung des gesamten LMV 2008 zwecks Bereinigung und Vereinheitlichung der in Ziffer 6 genannten Bundesratsbeschlüsse zu erreichen.

Ziff. 8

Die Parteien verpflichten sich, gegenseitig keine Klagen oder anderen rechtlichen Schritte einzuleiten, die auf Ereignissen im Zusammenhang mit der Kündigung des LMV 2006 beruhen. Sie verpflichten sich, in diesem Sinne auch auf ihre Mitglieder einzuwirken.

Zürich, 14. April 2008

Für den Schweizerischen Baumeisterverband SBV

D. Lehmann

W. Messmer

H. Bütikofer

Für die Gewerkschaft Unia

H.U. Scheidegger

A. Rieger

J. Robert

Für die Gewerkschaft Syna

E. Zülle

K. Regotz

P.-A. Grosjean

Anhang

- *Landesmantelvertrag für das Schweizerische Bauhauptgewerbe 2008 - 2011 (LMV 2008) inkl. Anhänge*
- *Protokollvereinbarung „Arbeitszeit“ vom 14. April 2008*
- *Protokollvereinbarung „Parifonds“ vom 14. April 2008*

**Schweizerischer Baumeisterverband
Gewerkschaft Unia
Gewerkschaft Syna**

Anhang B

Protokollvereinbarung „Arbeitszeit“ vom 14. April 2008

zwischen

Schweizerischer Baumeisterverband (SBV), Weinbergstrasse 49,
Postfach, 8042 Zürich

einerseits,

Gewerkschaft Unia, Weltpoststrasse 20, Postfach, 3000 Bern 15

sowie

Gewerkschaft Syna, Josefstrasse 59, Postfach, 8031 Zürich

andererseits

Ausgehend vom Grundsatz der Transparenz, des notwendigen Überblicks und der Zugänglichkeit der Arbeitszeitregelung für die Mitarbeitenden und vom Willen, Minusstunden und unverhältnismässige administrative Aufwendungen zu vermeiden, vereinbaren die Parteien auf der Basis der am 17./18. Dezember 2007 getroffenen und am 11. Januar 2008 parapierten Lösung des LMV 08 was folgt:

Ziff. 1

Den Mitarbeitenden wird monatlich mit der Lohnabrechnung ihre individuelle Situation bezüglich ihrer Arbeitszeit gemäss Art. 24 Abs. 4 und Art. 47 Abs. 2 LMV 08 festgehalten.

Ziff. 2

Bei Arbeitsausfällen infolge Schlechtwetter, technischer Pannen oder Arbeitsmangel besteht die Möglichkeit, den ursprünglichen Arbeitszeitkalender für die betroffenen Mitarbeitenden den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Ziff. 3

Eine Änderung des Arbeitszeitkalenders kann unterbleiben, wenn

- a) der Arbeitsausfall mit bestehenden Überstunden ausgeglichen werden kann, oder

- b) der Arbeitsausfall innerhalb der Abrechnungsperiode (Kalendermonat) ausgeglichen werden kann, oder
- c) die am Ende der Abrechnungsperiode noch verbleibende Differenz zum ursprünglichen Arbeitszeitkalender weniger als 10 Stunden beträgt.

Ziff. 4

Wird der Arbeitszeitkalender aufgrund von Ereignissen gemäss Art. 25 Abs. 3 LMV 08 geändert, sind die betroffenen Mitarbeitenden transparent darüber zu informieren. Bei einer nachträglichen Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit sind die Bestimmungen von Art. 69 ArGV1 zu beachten..

Ziff. 5

Unter „zwingendem Zusammenhang“ im Sinne von Art. 25 Abs. 3 LMV 08 wird verstanden, dass eine Erhöhung der Arbeitszeit im Arbeitszeitkalender für den Rest des Kalenderjahres maximal im gleichen zeitlichen Umfang erfolgen darf wie der vorangegangene Arbeitsausfall. Ein weiterer Zusammenhang – z.B. mit dem Arbeitsort (Baustelle) – ist nicht erforderlich.

Ziff. 6

Die Parteien beauftragen die Schweizerische Paritätische Vollzugskommission, eine spezielle Kommission auch aus Praktikern zu bilden, die sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Auslegung und Anwendung der Art. 24 bis 28 LMV 08 beurteilt. Diese Kommission legt den Vertragsparteien erstmals per Ende 2009 einen Bericht über die behandelten Fragen und Probleme sowie allfällige Vorschläge für Änderungen der Arbeitszeitregelungen vor.

Bern, 14. April 2008

Für den Schweizerischen Baumeisterverband SBV

D. Lehmann

W. Messmer

H. Bütikofer

Für die Gewerkschaft Unia

H.U. Scheidegger

A. Rieger

J. Robert

Für die Gewerkschaft Syna

E. Zülle

K. Regotz

P.-A. Grosjean

Anhang C

**Protokollvereinbarung
„Parifonds“
vom 14. April 2008**

zwischen

Schweizerischer Baumeisterverband (SBV), Weinbergstrasse 49,
Postfach, 8042 Zürich

einerseits,

Gewerkschaft Unia, Weltpoststrasse 20, Postfach, 3000 Bern 15

sowie

Gewerkschaft Syna, Josefstrasse 59, Postfach, 8031 Zürich

andererseits

Ziff. 1

Die Beitragsleistungen an den Vollzugsfonds treten per 1. Juli 2008 in Kraft. Sie betragen 0,02 % für Arbeitgeber und 0,42% für Arbeitnehmer.

Ziff. 2

Der patronale Bildungsfonds wird mit einem Leistungskatalog, der – mit Ausnahme der Auslandskurse – gegenüber demjenigen im September 2007 unverändert beibehalten wird, während einer beschränkten Zeit weitergeführt. Diese endet am 31. Dezember 2009, jedoch spätestens am 31. März 2010.

Ziff. 3

Es werden Verhandlungen aufgenommen mit dem Ziel, bis 31. Dezember 2009, jedoch spätestens bis 31. März 2010 die zukünftigen Bedürfnisse für die paritätisch getragene Bildung und für den Vollzug abzuklären und entsprechend dem dafür nötigen finanziellen Bedarf die Mittel neu zu verteilen. Soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, soll dabei auch eine Verlagerung der Beträge für Rückerstattungen in solche für Bildung und Vollzugsaufgaben einbezogen werden. Die Abzüge in ihrer Gesamtheit sollen das heutige Total nicht übersteigen (AG: 0,3%; AN: 0,7%).

Ziff. 4

Bei den Arbeiten gem. vorstehender Ziffer 3 sollen die Überlegungen einer Zusammenlegung der beiden Fonds - mit getrennter Rechnungsführung - miteinbezogen werden.

Ziff. 5

Der LMV 08 dauert bis Ende 2010; wenn bis spätestens 31. März 2010 eine Einigung über den Parifonds erfolgt, wird der LMV 08 automatisch bis Ende 2011 verlängert.

Bern, 14. April 2008

Für den Schweizerischen Baumeisterverband SBV

D. Lehmann

W. Messmer

H. Bütikofer

Für die Gewerkschaft Unia

H.U. Scheidegger

A. Rieger

J. Robert

Für die Gewerkschaft Syna

E. Zülle

K. Regotz

P.-A. Grosjean
